



STATUTEN

des Vereins
Swiss Albanian Network

mit Sitz in Einsiedeln, Schwyz

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Swiss Albanian Network

Abgekürzt, SAN, genannt. Der Verein mit Sitz in Einsiedeln, Schwyz, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung und der Zusammenarbeit albanisch-stämmiger Personen in der Schweiz.

Der Verein verfolgt keine religiöse oder politische Zwecke.

Artikel 3 – Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Gönnerbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden,
- Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden,
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen, und
- freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Artikel 4 – Gönnerschaft

Gönner des Vereins können natürliche albanisch-stämmigen Personen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Juristische Personen, die von albanisch-stämmigen Personen geführt werden, können ebenfalls Gönner werden. Gönner haben kein Mitspracherecht. Sämtliche Leistungen, welche vom Verein gegenüber Gönnern erbracht werden, beruhen auf freiwilliger Basis und können jederzeit widerrufen werden.



Die Gönnerschaft erfolgt jeweils mit einer einmaligen Zahlung für das aktuelle Jahr. Die Folgezahlung des Beitrags erfolgt jeweils auf Anfang Jahr. Die Höhe der Gönnerbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- auf eigenen Wunsch durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis 30. September auf Ende eines Kalenderjahres,
- durch Ausschluss durch den Vorstand mit Wirkung per sofort, wenn ein Mitglied oder Gönner seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag resp. Gönnerbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss muss von einer 50%- Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden.

Artikel 5 – Ehrenmitgliedschaft

Gründungsmitglieder, werden nach Abtretung Ihrer Position als Ehrenmitglieder ernannt.

Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Mitglieder zu; dagegen sind sie von der Verpflichtung der Zahlung eines jährlichen Beitrages befreit.

Artikel 6 – Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge erfolgen jeweils mit einer einmaligen Zahlung für das aktuelle Jahr. Die Folgezahlung des Beitrags ist jeweils Anfang Jahr zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 7 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Abnahme der Vereinsrechnung,
- Déchargeerteilung an den Vorstand,
- Festsetzung der von den Mitgliedern und Gönnern zu leistenden Beiträge,
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, und



- Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn 3/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres (01.01 – 31.12).

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung an der Vereinsversammlung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit (>50%) der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht oder diese Statuten kein anderes Beschlussquorum festhalten.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, und
- Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten.

Artikel 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Vereinsversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder,
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens, und
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.



Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Spesen und Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der Spesen, die von Vorstandsmitgliedern beauftragt wurden und auf ein Sitzungsgeld, welches durch den Vorstand festgesetzt wird.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Die Änderungen der Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 01. Januar 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Einsiedeln, 04. Januar 2024

Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes:

Florent Hasani



04.01.2024

FES Fortgeschrittene elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

Florent Hasani, Präsident